



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 02/2010

Nachrichten des Monats:

| | | |
|----|----------------------|----|
| 1. | Bankentätigkeit..... | 01 |
| 2. | Steuerrecht..... | 01 |
| 3. | Staatsdienst..... | 01 |
| 4. | Zivilrecht..... | 02 |
| 5. | Gerichtsaufbau..... | 02 |

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Mit Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2399-U vom 19.02.2010 „Über den Refinanzierungssatz der Bank Russlands“ wird der Refinanzierungssatz der Bank Russlands ab dem 24.02.2010 auf 8,5 % Jahreszins festgelegt.
- 1.2. Gemäß Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2402-U vom 19.02.2010 „Über die Zinssätze für Kredite, welche durch Aktiva oder Bürgschaften gesichert sind“ gelten für die genannten Kredite ab dem 24.02.2010 Zinssätze in folgenden Höhen: für Kredite mit einer Laufzeit von bis zu 90 Kalendertagen - 7,5% p.a., für Kredite mit einer Laufzeit von 91 bis 180 Kalendertagen - 8% p.a. und für Kredite mit einer Laufzeit von 181 bis 365 Kalendertagen - 8,5% p.a.
- 1.3. Am 15.02.2010 wurde das Föderale Gesetz Nr. 11-FZ „Über die Änderung von Artikel 29 des Föderalen Gesetzes „Über die Banken und die Bankentätigkeit““ erlassen, gemäß welchem die Aufnahme von solchen Vorschriften in Kreditverträge mit Privatpersonen verboten wird, laut denen die Bank u.a. die folgenden Vertragsbedingungen einseitig ändern kann: Zinssätze für Kredite, Verfahren der Festlegung der Zinssätze, Kommissionen, Vertragslaufzeit.

2. STEUERRECHT

- 2.1. Das Department für Steuer- und Tarifpolitik des Finanzministeriums der Russischen Föderation hat das Schreiben Nr. 03-02-07/1-47 vom 05.02.2010 herausgegeben, in dem die Möglichkeit der Ratenzahlung von Steuern, die in den föderalen Haushalt abzuführen sind, über einen Zeitraum von drei Jahren behandelt wird.

3. STAATSDIENST

- 3.1. Der Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 208 vom 18.02.2010 „Über einige Maßnahmen zur Reformierung des Innenministeriums der Russischen Föderation“ hat die Reformierung des Systems des Innenministeriums sowie die Übertragung eines Teils seiner Funktionen an andere staatliche Behörden zum Ziel.
- 3.2. Die Verordnung Nr. 63 der Regierung der Russischen Föderation vom 06.02.2010 „Über die Bestätigung der Anleitung über das Verfahren der Gestattung des Zugangs von Amtspersonen und Bürgern der Russischen Föderation zu Staatsgeheimnissen“ enthält Vorschriften zum Ausstellungsverfahren für Zugangserlaubnisse, zu den Ämtern, bei deren Besetzung eine Zugangserlaubnis auszustellen ist, zu neuen Formen der Dokumentation bei der Ausstellung der Zugangserlaubnis.

4. ZIVILRECHT

- 4.1. Das Föderale Gesetz Nr. 17-FZ vom 24.02.2010 „Über die Änderung von Artikel 1501 des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ betrifft das Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Antragsteller oder Rechtsinhaber eine Frist im Zusammenhang mit der Begutachtung des Antrags auf Registrierung eines Warenzeichens versäumt hat.
- 4.2. Die Verordnung Nr. 52 der Regierung der Russischen Föderation vom 03.02.2010 „Über die Bestätigung der Regeln für die Aufnahme der offiziellen Bezeichnung ‚Russische Föderation‘ oder ‚Russland‘ sowie von davon abgeleiteten Wörtern in die Firmenbezeichnung einer juristischen Person“ erläutert die Grundlagen und das Verfahren für die Verwendung der genannten Wörter in der Bezeichnung einer Organisation und legt die dafür erforderlichen Unterlagen fest.
- 4.3. Das Föderale Gesetz Nr. 13-FZ vom 21.02.2010 „Über die Außerkraftsetzung von Artikel 1490 Abs. 2 des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ konkretisiert Fragen zur staatlichen Registrierung von Verträgen zur Verfügung über exklusive Rechte an einem Warenzeichen.

5. GERICHTSAUFBAU

- 5.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 6-FZ vom 11.02.2010 „Über die Änderung von Artikel 3 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Friedensrichter in der Russischen Föderation‘ sowie Artikel 23 des Zivilprozessgesetzbuches der Russischen Föderation“ wird die Zuständigkeit der Friedensrichter neu geregelt.
- 5.2. Der Beschluss Nr. 3/2 des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation und des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 04.02.2010 „Über das Reglement für die Disziplinarkommission der Gerichte“ regelt die Tätigkeit dieses erst kürzlich gebildeten gerichtlichen Organs.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
